

# Nebenpflichtverletzungen

(Lösungen zu den Fällen vom 17.2.2011)

## Fall 2:

K könnte einen Anspruch auf Ersatz des aus der Platzwunde entstehenden Schadens aus § 280 I haben, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Schuldverhältnis?

Vertrag war zum Zeitpunkt des Zwischenfalls nicht geschlossen; in Frage kommt aber ein vorvertragliches SV i.S.v. § 311 II BGB: im Herausnehmen der Bücher durch B ist ein Aufnehmen von Vertragsverhandlungen bzw. die Anbahnung eines Vertrags zu sehen.

2. Pflichtverletzung erkennbar?

B hat hier eine Schutzpflicht im Sinne von § 241 II BGB verletzt, er hätte die Bücher so im Regal einordnen müssen, dass Leben und Gesundheit der K nicht in Gefahr sind.

3. Schaden durch die Pflichtverletzung entstanden?

Platzwunde muss behandelt werden. Behandlungskosten stellen einen Schaden dar

4. Vertretenmüssen des Schuldners?

Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 BGB) gegeben? Hier ist in jedem Fall Fahrlässigkeit zu erkennen, denn als Geschäftsinhaber muss er besondere Sorgfalt walten lassen. Im Zweifel müsste der Geschäftsinhaber aber ohnehin das Gegenteil beweisen, da das Verschulden vermutet wird.

Rechtsfolge: K hat Anspruch auf Schadensersatz nach § 280 I i.V.m. 311 II BGB: Art und Umfang bestimmen sich nach § 249 ff.

- Eigentlich schuldet B der K, sie so zu stellen, wie sie ohne die Pflichtverletzung des B stünde (= Naturalrestitution), d.h. B müsste die Wunde behandeln.
- K kann gemäß § 249 Satz 2 von B den zur Behandlung erforderlichen Geldbetrag fordern.

Anmerkung: Schmerzensgeld kann nicht verlangt werden, da wegen § 253 grundsätzlich kein Schaden ersetzt wird, der nicht Vermögensschaden ist.

Fall 3:
---------

1. Schuldverhältnis?  
Werkvertrag § 631 => Pflicht zur Anbringung eines Kronleuchters
2. Pflichtverletzung erkennbar? , auch Verletzung einer Pflicht im Sinne des § 241 II:  
Ein bestehendes Schuldverhältnis kann auch zur besonderen Rücksicht auf Rechte, Rechtsgüter oder sonstigen Interessen des anderen Teils verpflichten. Wortlaut zwar ‚kann‘, aber nach § 241 II haben sich die Parteien eines Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass die Rechtsgüter und Rechte des anderen Teils nicht verletzt werden. Hier aus Achtlosigkeit das Eigentum der alten Dame beschädigt: durch das Fallen des L wurde aber Eigentum der D verletzt (Engel): auch von einem Lehrling darf man erwarten, dass er von einer Leiter steigen kann, ohne herunterzufallen...
3. Vertretenmüssen des H:  
H selbst war nicht anwesend, als der Schaden passierte und er hat ihn damit nicht verursacht, die Engel wurden von L zerstört. Aber der H muss sich die Pflichtverletzung nach § 278 zurechnen lassen, da L ein so genannter „Erfüllungsgehilfe des H“ ist.
4. Schaden + Kausalität?                      Gegeben (im Prüfungsfall ausformulieren)

Ergebnis: H ist der D nach §§ 280 I i.V.m. 241 II BGB zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

Alternative Formulierung:

D hat einen Anspruch auf Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung (§§ 280 I i.V.m. § 241 II BGB) beim Werkvertrag gegen H.

Fall 4: Problem hier: es liegt noch kein Vertrag vor
--

Entscheidende Information AB: Ein Wirt ist dazu verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand seines Mobiliars zu überprüfen (er unterliegt einer „allgemeinen Verkehrsicherungspflicht“); hier wichtig, denn im Allgemeinen haftet man nur für ein positives Tun, für ein Unterlassen nur in Fällen, wo eine Pflicht zum Tätigwerden bestand.

- ö Lösung des Falls über die Paragraphenkette  
§§ 280 I i.V.m. §§ 241 II, 311 II BGB (vgl. oben).

Fall 5:
---------

Anmerkung: Diese Lösung ist sehr komplex und sollte Euch nicht abschrecken, die Systematik einer Fallprüfung aber dennoch aufzeigen – geprüft werden können in einem Fall immer mehrere Ansprüche! Also: lesen und genießen ;-)

Denkbar sind grundsätzlich folgende  
Forderungen des E:

SchE (= einfacher SchE) § 280 I i.V.m. 241 II BGB:  Hier: Verletzung und Behandlung	SchE statt der Leistung § 280 I, III i.V.m. § 282  (Schaden, der evtl. durch das Nichtnutzen des PKWs entstanden ist, also entgangener Urlaub)	Ersatz der vergeblichen Aufwendungen <sup>1</sup> § 280 I, III i.V.m. § 284  (Kosten für die Theatertickets)
Dann bekommt E den durch die Nebenpflichtverletzung entstandenen Schaden ersetzt und die Pflichten aus dem Leihvertrag müssen trotzdem erfüllt werden	Dann kann E aber nicht mehr die Erfüllung des Vertrags fordern	
	meist in Verbindung mit Rücktritt vom Vertrag (in diesem Fall § 324)	

Lösung Scheuerlappen-Fall - Prüfung aller möglichen Ansprüche:

I. E könnte einen Anspruch auf SchE neben der Leistung nach § 280 I BGB haben
---

1. SV?  
V und E haben einen wirksamen Leihvertrag (§§ 145, 147, 598; 604 I BGB) über ein Auto geschlossen.
2. (Neben-) Pflicht verletzt?  
Schutz- und Sorgfaltspflicht: er muss seine Geschäftsräume so gestalten, dass sich keine Gefahren für seine Kunden ergeben: V hat die Pflicht, die Geschäftsräume so einzurichten, dass Kunden nicht zu Schaden kommen. Er ließ aber den Scheuerlappen auf dem Boden liegen. Jedem objektiven Dritten ist klar, dass ein solcher Lappen eine Stolperfalle ist. Also hat V eine Nebenpflicht verletzt.

<sup>1</sup> § 284 ist anwendbar, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf einen [Schadensersatz statt der Leistung](#) vorliegen. Die Aufwendungen wurden im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung getätigt. Gefordert wird hier ein Kausalzusammenhang zwischen der auf dem Vertragsschluss beruhenden Erfüllungserwartung und der getätigten Aufwendung.

3. Vertreten müssen?  
Ja, Fahrlässigkeit; wird im Zweifel aber ohnehin vermutet, wenn V nichts anderes nachweisen kann
4. Schaden durch die Nebenpflichtverletzung entstanden?  
Ja, schwere Verletzung, die behandelt werden muss

Ergebnis: Anspruch auf SchE nach § 280 I BGB gegeben, in diesem Falle bleibt Primäranspruch auf Erfüllung des Vertrags bestehen.

II. E könnte einen Anspruch statt der Leistung gegen V aus § 280 I, III i.V.m. § 282 BGB haben

1. Dazu müsste ein SV im Sinne des § 311 I BGB bestehen (§ 280 I):  
V und E haben einen wirksamen Leihvertrag (§§ 145, 147, 598; 604 I BGB) über ein Auto geschlossen.
2. Weiterhin müsste V eine nicht leistungsbezogene Nebenpflicht nach § 241 II BGB verletzt haben (§ 282 BGB):  
V hat die Pflicht, die Geschäftsräume so einzurichten, dass Kunden nicht zu Schaden kommen. Er ließ aber den Scheuerlappen auf dem Boden liegen. Jedem objektiven Dritten ist klar, dass ein solcher Lappen eine Stolperfalle ist. Also hat V eine Nebenpflicht verletzt.
3. Er hat die Pflichtverletzung auch zu vertreten (§ 280 I 2 BGB)  
wird im Zweifel vermutet, wenn V nichts anderes nachweisen kann
4. Dem E müsste die Leistung (Nutzungsrecht am Wagen) nicht mehr zumutbar sein (§ 282 BGB).  
Nach dem Sturz lacht V: gemeine Form der Schadensfreude, die jedes Anstandsgefühl vermissen lässt. Leistung nicht mehr zumutbar
5. Schaden durch die Pflichtverletzung entstanden?  
E kann nicht mit dem Auto in den Urlaub fahren, die vertragliche Leistung also nicht mehr „genießen“; Problem: das Gesetz sieht diesen Schaden aber nicht als Vermögensschaden an; Nichtvermögensschäden sind nach § 253 nicht ersatzfähig.

ö Ergebnis daher: kein Anspruch auf SchE nach §§ 280 I, III i.V.m. § 282 BGB  
Hinweis: der bestehende Anspruch aus § 280 I (vgl. oben I.) wird dadurch aber nicht berührt, er bleibt bestehen

### III. Rücktrittsrecht nach § 324 BGB ?

§ 323: Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2

Verletzt der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag eine Pflicht nach § 241 Abs. 2, so kann der Gläubiger zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

1. Gegenseitiger Vertrag? Leihvertrag, siehe oben
2. Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB? Nebenpflichtverletzung, bereits dargelegt
3. Festhalten am Vertrag für G nicht mehr zumutbar: oben bereits dargelegt
4. Rücktrittserklärung auch hier notwendig !

ö Rechtsfolge: Rücktritt möglich, Leistungspflicht entfällt; Leistungen, die bereits erbracht wurden, müssen zurückgewährt werden (§ 346 I BGB)

### IV. Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nach § 280 I, III i.V.m. § 284 BGB ? Kann als Alternative zum SchE statt der Leistung geltend gemacht werden

1. SV ? Subsumtion vgl. oben
2. Verletzung einer (Neben-) Pflicht durch V Subsumtion vgl. oben
3. zu vertreten? Vgl. oben
4. Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt des Leihwagens gemacht?  
Theaterkarten; hätte E nutzen können, wenn der V ordnungsgemäß seine Pflichten erfüllt hätte
5. Zusammenhang Schaden – Pflichtverletzung?  
E hätte die Karten nutzen können, wenn er mit dem Leihwagen in den Urlaub fahren hätte können, was aufgrund der Verletzung, die der V zu vertreten hat, nun ausgeschlossen ist

ö Anspruch auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nach § 280 I, III i.V.m. § 284 BGB gegeben.

Gesamtergebnis Scheuerlappen-Fall:

E kann den so genannten einfachen Schadensersatz nach § 280 I BGB fordern und den Ersatz der vergeblichen Aufwendungen.

